

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2023)

zum Thema:

Asyl-Unterkunft Wittenberger Straße

und **Antwort** vom 24. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16390
vom 12. August 2023
über Asyl-Unterkunft Wittenberger Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Plätze bietet die Unterkunft an? Wieviel Plätze davon sind derzeit belegt? Wieviel Menschen sind Frauen, wieviel Männer und wieviel Kinder? Aus welchen Herkunftsländern kommen die Menschen (Bitte Tabelle nach Anzahl der Menschen pro Herkunftsland)?

Zu 1.: Die Gemeinschaftsunterkunft Wittenberger Straße des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) umfasst per 11.08.2023 488 belegbare Plätze, von denen 486 zum vorgenannten Zeitpunkt belegt waren. Per 11.08.2023 waren insgesamt 127 Kinder dort untergebracht.

Eine Erfassung der Zuordnung jeglicher Geschlechter erfolgt je Unterkunft durch das LAF nicht, ebenso erfolgt keine statistische Erfassung je Unterkunft zu den Herkunftsländern der untergebrachten Geflüchteten.

2. Wann wird diese Unterkunft geschlossen und wie sieht die Nachnutzung der Gebäude aus?

Zu 2.: Die Gemeinschaftsunterkunft wurde im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und vom LAF am 23.12.2016 zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft angemietet. Das Gebäude ist im Charakter einer

Gemeinschaftsunterkunft mit gemeinsamer Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen für ihre Bewohnenden eingerichtet worden. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und das LAF beabsichtigen, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen errichteten MUF-Standorte dauerhaft als Bestandteil des Sockelportfolios für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen zu nutzen. Eine Aufgabe der Unterkunft ist somit nicht absehbar.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten zum Betrieb dieser Unterkunft?

Zu 3.: Die gewünschten Informationen zu den Kosten der Unterkunft können der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt.

Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 24. August 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung